

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Februar 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-275  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 55-1.42.1-12/07

## Bescheid

über  
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 24. Juni 2003

**Zulassungsnummer:**

Z-42.1-229

**Antragsteller:**

Magnaplast Hausabflusstechnik GmbH  
Wilhelm-Bunsen-Straße 6  
49685 Emstek

**Zulassungsgegenstand:**

Abwasserrohre aus modifiziertem PVC-U mit kerngeschäumter  
Wandung in den Nennweiten DN 100 bis DN 500 für erdverlegte  
Abwasserleitungen (Freispegelleitungen)

**Geltungsdauer bis:**

31. Januar 2012

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-229 vom 24. Juni 2003. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 1 erhält die folgende Fassung:

### "1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

"Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Abwasserrohre mit innen sowie außen glatter Oberfläche in den Nennweiten DN 150 bis DN 500. Die Abwasserrohre haben coextrudierte kerngeschäumte Wandungen aus modifiziertem weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U mod.) mit Blei- oder Kalzium-Zink-Stabilisatoren.

Die Abwasserrohre dürfen ohne Formstücke für direkt zwischen Schächten verlegte Abwasserkanäle und -leitungen verwendet werden. Werden die Abwasserrohre gemeinsam mit Formstücken aus PVC-U DIN EN 1401-1<sup>1</sup> verwendet, dann müssen diese mindestens der gleichen Steifigkeit SN 4 entsprechen.

Freispiegelleitungen dürfen auch im Baukörper ohne äußere Beanspruchung (z. B. im Fundamentkörper bei Verlegung im Rohrkanal) zwischen Schächten verwendet werden.

Die Rohrleitungen dürfen nur als Freispiegelleitung (drucklos) für die Ableitung von vorwiegend häuslichem Abwasser bestimmt sein, das keine höheren Temperaturen aufweist, als in DIN EN 476<sup>2</sup> festgelegt ist. "

B Der Abschnitt 2.1.3 „Werkstoffe“ wird um den folgenden Satz ergänzt:

"Die bleifreie Stabilisierung entspricht der beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Rezeptur."

C Im Abschnitt 2.2.1 "Herstellung" wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Die Verwendung von Umlaufmaterial aus gleicher Rezeptur des Rohrerstellers getrennt nach solchem mit Bleistabilisatoren und solchem mit Kalzium-Zink-Stabilisatoren ist zulässig.

D Im Abschnitt 2.2.3 „Kennzeichnung“ wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:

"Sofern die Abwasserrohre mit CaZn stabilisiert sind, erhalten die Rohre zusätzlich den Aufdruck: - CaZn stabilisiert"

Kersten



---

1 DIN EN 1401-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:1998; Ausgabe:1998-12

2 DIN EN 476 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476:1997; Ausgabe:1997-08